



## HAMBURGER YACHTVERSICHERUNG SCHOMACKER

# GARANTIELEISTUNG ZUR ABSICHERUNG VON YACHTCHARTERKAUTIONEN

Der Versicherer: **RHV** Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, D-65193 Wiesbaden übernimmt im Auftrag der Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH als Versicherungsnehmer die Garantie zur Absicherung von Yachtcharterkautionen zur Erstattung der ganzen oder eines Teiles der vom Charterer an den Vercharterer aufgrund des beschriebenen Vertrages geleisteten Kautions, unter der Voraussetzung, dass:

- die Kautions durch den Charterer in bar, per Überweisung oder per Kreditkarte/Scheck und belegt durch eine Quittung des Vercharterers an diesen erbracht wurde,
- der Charterer die Miete für die gecharterte Yacht in voller Höhe, nachgewiesen durch Vorlage geeigneter Belege, gezahlt hat,
- der Skipper während der Laufzeit des Chartervertrags im Besitz eines für das Fahrzeug und/oder für das Fahrtgebiet amtlich vorgeschriebenen Führerscheins ist,
- der Vercharterer sich weigert, wegen Schäden an der Yacht, die während des Charterzeitraumes durch den Charterer/Skipper bzw. die Crew verursacht wurden, die erhaltene Kautions ganz oder teilweise an den Charterer zurückzuzahlen.

Die Garantie ist auf den vom Charterer beschriebenen Kautionsbetrag beschränkt.

Die Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Charterer mit der aufgrund des beschriebenen Vertrages gecharterten Yacht:

- selbstständig Chartertörns gegen Entgelt organisiert oder im Auftrag einer Charterfirma gegen Entgelt oder einen anderen geldwerten Vorteil die Yacht führt (auf Anfrage möglich, gern telefonisch oder per Mail),
- an Regatten teilnimmt (auf Anfrage möglich),

Grundsätzlich erfolgt keine Erstattung aus dieser Garantie,

- wenn der Charterer den Schaden an der gecharterten Yacht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat,
- der Schaden an der gecharterten Yacht durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme von hoher Hand oder durch Kernenergie (Radioaktivität) mit herbeigeführt wurde,
- für Schäden aufgrund einer Fäkalientankverstopfung.

### WICHTIG:

Die angegebene Kautionssumme darf nicht niedriger sein als die tatsächlich hinterlegte Kautions.

Wir bitten ausdrücklich darum, dass Sie bei der Charterbasis die Existenz dieser Garantieversicherung nicht erwähnen. Verhalten Sie sich immer so, als hätten Sie keine Absicherung. Prüfen Sie genau, warum der Vercharterer Ihnen die Kautions nicht zurückzahlt.

Beiboottdiebstahl ist sofort nachweisbar polizeilich zu melden.

Es versteht sich von selbst, dass über diese Garantieabsicherung nur der Verlust Ihrer Kautions wegen Schäden an der gecharterten Yacht abgesichert ist und nicht solche Kosten für Nebenleistungen – wie z. B. Reinigung, Miete für Bettzeug, Auflösung einer Fäkalientankverstopfung oder Kraftstoffverbrauch und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten über die Kautions verrechnet werden.

Denken Sie bitte auch daran, dass Sie in der Regel gemäß Chartervertrag nicht dazu verpflichtet sind, für Abnutzung und Verschleißschäden an der Yacht aufzukommen.

Die Schadenmeldung muss spätestens 1 Monat nach Törnende per Mail, Fax oder Post an die Hamburger Yacht-Versicherung erfolgen.